*-**de* PG Art. 82 Staatsschreiberin oder Staatsschreiber *fr* LPers Art. 82 Chancelier ou chancelière *-*

PG Art. 82 Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

[1] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ist in der höchsten Gehaltsklasse eingereiht.

[2] Sie oder er erhält eine persönliche Aufwandentschädigung von jährlich 5000 Franken. Der Regierungsrat kann den Betrag der Teuerung anpassen.

[3] Im Übrigen findet die Spesenregelung für Mitglieder des Regierungsrates sinngemäss Anwendung.

Kommentare